

## **1. Änderungssatzung des Landkreises Heidekreis über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 13.12.2013 die nachfolgende 1. Änderungssatzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Fassung vom 16.12.2011 beschlossen.

### **§ 2 (Anspruchsvoraussetzungen) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
2. oder die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

### **§ 3 (Höhe der laufenden Geldleistung) Absätze 2, 4, 5 und 6 werden wie folgt geändert:**

(2) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Punkte 3,90 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes, wovon auf den Sachaufwand 1,88 € und auf die Förderungsleistung 2,02 € entfallen.

(4) Die unter Abs. 2. bzw. 5 und 6 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Krankheit, Fortbildung, betreuungsfreien Zeiten, bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Vollständige Unterbrechungen ab der 5. Woche gelten sodann nicht mehr als kurzzeitig im Sinne des Satzes 3.

(5) Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 erhöht sich die Geldleistung auf 4,90 € pro Betreuungsstunde, wovon auf den Sachaufwand 1,88 € und auf die Förderungsleistung insgesamt 3,02 € entfallen. Der besondere Förderbedarf wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Diese kann insbesondere vorliegen, wenn der Förderbedarf des betreuten Tagespflegekindes grundsätzlich eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII, bzw. eine Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII bedingen würde. Die Tagespflegeperson soll grundsätzlich über eine nach § 4 der Satzung hinausgehende zusätzliche Qualifikation, bzw. über entsprechendes Fach- und Fortbildungswissen verfügen.

(6) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden hierfür in der Zeit 21.00 bis 05.00 Uhr insgesamt 3 Betreuungsstunden angerechnet und vergütet. Ausnahmen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich.

#### **§ 4 (Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII sind Tagespflegepersonen, die

- sich durch ihre Persönlichkeit,
- Sachkompetenz,
- Kooperationsbereitschaft insbesondere mit den Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, dem Familien- und Kinderservice, dem Fachbereich Kinder, Jugend, Familie des Heidekreis und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auszeichnen und
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

#### **§ 6 (Kindertagespflege in Großtagespflegestellen) Absatz 3 wird wie folgt geändert, der bisherige Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen, der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4, der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6:**

(3) Die unter § 3 Abs. 2 und 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. durch Krankheit, Fortbildung oder Schließzeit, bis zu 6 Wochen pro Jahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen Betreuung erstattet. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Eine Übertragung in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Vollständige Unterbrechungen ab der 5. Woche gelten sodann nicht mehr als kurzzeitig im Sinne des Satzes 4.

**§ 9 (Kostenbeitragspflicht) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:**

Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z. B. durch Krankheit oder betreuungsfreie Zeiten der Tagespflegeperson oder des betreuten Tagespflegekindes.

**§ 11 (Höhe des Kostenbeitrages) Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.**

**§ 12 (Einkommensermittlung) Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben, bzw. der Gewinn sowie die Lohnersatzleistungen Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renteneinkünfte, Mutterschaftsgeld und Elterngeld. Das Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bad Fallingbostal, 13. Dezember 2013

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat

Ostermann

Anlage 1: Kostenstaffelung ab 01.01.2014